

## § 2

### Das Grundgesetz als Verfassung Deutschlands

1. Warum bedarf es besonderer Erwähnung, dass das Grundgesetz die Verfassung *Deutschlands* ist?

Das Grundgesetz galt ursprünglich nur auf dem Gebiet der (alten) Bundesrepublik, nicht dagegen auf dem Gebiet der DDR und in Westberlin. Erst seit dem 3. Oktober ist das Grundgesetz durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik zu der Verfassung *ganz* Deutschlands geworden.

(Rdnr. 26 ff.)

2. Auf welche Weise ist die staatliche Einheit Deutschlands wieder hergestellt worden?

Formal durch einen *Beitritt* der DDR zur Bundesrepublik, aufgrund dessen das Grundgesetz in seiner Geltung auf die „anderen Teile Deutschlands“ (Art. 23 Satz 2 GG a.F.) erstreckt wurde. Der Beitritt war allerdings Gegenstand eines Vertrags – des Einigungsvertrags -, so dass von einem konsensualen Beitrittsverfahren gesprochen werden kann.

(Rdnr. 28)

3. Welches ist die Besonderheit des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 gewesen?

Gegenstand des Einigungsvertrags waren neben dem Beitritt der DDR auch Änderungen des Grundgesetzes, so dass das Vertragsgesetz zugleich ein verfassungsänderndes Gesetz darstellte.

(Rdnr. 30)

4. Was versteht man unter dem „Zwei-plus-Vier-Vertrag“?

Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich, der (damals noch bestehenden) Sowjetunion, Großbritannien und den Vereinigten Staaten über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland. Die vier Siegermächte des zweiten Weltkriegs verfügten im Hinblick auf „Deutschland als Ganzes“ über Vorbehalte, die erst aufgrund des „Zwei-plus-Vier-Vertrags“ erloschen sind.

(Rdnr. 32 ff.)

5. Ist die Bundesrepublik Deutschland jemals souverän gewesen?

Nein. Bis zum 3. Oktober 1990 existierten die alliierten Vorbehaltsrechte, die die Souveränität naturgemäß einschränkten. Nach der Vereinigung sind wichtige staatliche Zuständigkeiten – etwa für die Währungspolitik – auf die Europäische Union übertragen worden, so dass von staatlicher „Souveränität“ im ursprünglichen Sinne auch gegenwärtig keine Rede sein kann.

(Rdnr. 35)

6. Könnte in Deutschland eine neue Verfassung geschaffen werden, ohne dass dieser Akt gegen das Grundgesetz verstieße?

Ja, Art. 146 GG beschränkt die Geltung des Grundgesetzes ausdrücklich bis zu dem Tage, „an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem Deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“.

(Rdnr. 36)

7. Welche Funktion kam und kommt Art. 146 GG zu?

Zunächst wurde durch Art. 146 GG betont, dass das Grundgesetz, das ja nur für die (alte) Bundesrepublik galt, ein Provisorium war und durch eine gesamtdeutsche Verfassung abgelöst werden konnte. Da die Deutsche Einheit durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik verwirklicht worden ist und das Grundgesetz fortgilt, hält Art. 146 GG n.F. die Möglichkeit einer Verfassungsneuschöpfung offen, die sich außerhalb des durch das Grundgesetz gezogenen Rahmens vollziehen würde.

(Rdnr. 38 ff.)

8. Welche Gründe sind in der wissenschaftlichen Diskussion für eine Verfassungsneuschöpfung angeführt worden?

Insbesondere die Notwendigkeit einer Volksabstimmung. Das Grundgesetz ist weder in seiner Ursprungsfassung noch in seinen späteren Änderungen Gegenstand einer Volksabstimmung gewesen. Auch die Verfassungsrevision ist ohne Volksabstimmung erfolgt.

(Rdnr. 40)

9. Unter welchen Voraussetzungen wäre eine Verfassungsneuschöpfung nach Art. 146 GG im Moment denkbar?

Da Art. 79 Abs. 3 GG dem noch entgegensteht, wäre das derzeit wahrscheinlichste Szenario einer Verfassungsneuschöpfung die Eingliederung der Bundesrepublik in einen Europäischen Bundesstaat. (Rdnr. 39)